

# § 60 BDG 1979 Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,
  1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
  2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis auszuweisen.
2. (2) Dienstausweise können folgende personenbezogene Daten oder, falls unbedingt erforderlich, besondere Kategorien personenbezogener Daten der Beamtin oder des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweiseistung dienstlich erforderlich sind oder die Beamtin oder der Beamte diese wünscht:
  1. ein fälschungssicheres Lichtbild,
  2. die Bezeichnung der Dienststelle oder des Standeskörpers,
  3. die Dienstnummer,
  4. die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion),
  5. den Vor- und Familiennamen,
  6. einen allfälligen akademischen Grad,
  7. den Amtstitel,
  8. das Geburtsdatum,
  9. die Unterschrift.
3. (2a) Dienstausweise müssen dafür geeignet sein, sie auch mit der Funktion einer Bürgerkarte gemäß § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, ausstatten zu können.
4. (2b) Die Beamtin oder der Beamte hat, soweit dienstliche Erfordernisse vorliegen, einen Vertrag zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats gemäß Art. 3 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19, mit einem vom Dienstgeber namhaft gemachten Vertrauensdiensteanbieter abzuschließen. Der Dienstgeber hat alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen.
5. (3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,
  1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
    - a) die Dienstkleidung zu tragen oder
    - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis auszuweisen,
  2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
  3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten der Dienstausweis aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.
6. (4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Arbeitsstunden kundzumachen.
7. (5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

In Kraft seit 24.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)